# Satzung des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e.V.



#### Redaktioneller Hinweis

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Angehörige jeglichen Geschlechts. Aus Gründen der Lesbarkeit ist auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet worden.

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

#### Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.

Er hat seinen Sitz in Hannover. Sein Verbandsbereich umfasst das Land Niedersachsen.

- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat den Zweck, die berufsständischen, rechtlichen und forstpolitischen Interessen der Waldbesitzenden zu vertreten und die Unantastbarkeit des Waldeigentums, die Freiheit seiner Bewirtschaftung und das Recht auf Selbstverwaltung zu wahren. Das geschieht
  - 1. durch Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, politischen Parteien, Behörden, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
  - 2. durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder in forstpolitischen, forstbetrieblichen und forstrechtlichen Fragen und
  - 3. durch Förderung der forstfachlichen Fortbildung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

# § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus
  - 1. ordentlichen Mitgliedern,
  - 2. assoziierten Mitgliedern,
  - 3. Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder können sein
  - 1. Jede/-r Waldbesitzende (natürliche oder juristische Person des Privatrechts) des Nichtstaatswaldes als Einzelmitglied,
  - 2. Realverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften,
  - 3. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

Sie werden jeweils mit ihren gesamten in Niedersachsen gelegenen Waldflächen Mitglied.

- (3) Assoziierte Mitglieder können sein
  - 1. Waldbesitzende, die Waldflächen in Niedersachsen besitzen, jedoch nicht ordentliche Mitglieder sein können,
  - 2. Landesverband und Kreisverbände des Niedersächsischen Landvolkes.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Forstwirtschaft oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder im Sinne dieser Satzung.

## § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Beitrittswillige Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - 1. Untergang (bei juristischen Personen), durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Austritt und Ausschluss.
  - 2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verband mit halbjähriger Frist zum Jahresende.
  - 3. Ausschluss eines Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine fälligen Beiträge nicht entrichtet. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Einspruch beim Vorstand erhoben werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und Anträge zu stellen.

- Jedes ordentliche Mitglied übt darüber hinaus das Stimmrecht in den Verbandsorganen nach Maßgabe der Satzung aus.

  Jedes assoziierte Mitglied hat das Stimmrecht nur in der Mitgliederversammlung.

  Jedes ordentliche und jedes assoziierte Mitglied kann im Rahmen des Vereinsrechts eine andere Person zur Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen, soweit nicht Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes gefasst werden. Sind die Mitgliedsbeiträge nicht nach Maßgabe der Beitragsordnung entrichtet worden, ruhen die Stimmrechte des Mitgliedes.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (4) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden aufgrund einer Beitragsordnung festgelegt. Dabei ist die Größe der Waldfläche, die das einzelne Mitglied im Verbandsbereich besitzt (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Satzung) und vertritt (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung) zu berücksichtigen.
- (5) Der Beitrag für die assoziierten Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.
- (6) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Sind diese bis zum 1. April des laufenden Jahres nicht eingegangen, so veranlasst der Verband gegebenenfalls die Beitreibung.
- (8) Die aus dem Verband ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

### § 6 Partnerschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Verbandes fördern und bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, sei es durch wissenschaftliche, politische, soziale oder andere Maßnahmen und Aktivitäten, können als Assoziierte Partner in den Verband aufgenommen werden. Natürliche und juristische Personen, die den Verband in materieller, finanzieller oder ideeller Art und Weise fördern, können als Fördernde Partner in den Verband aufgenommen werden.
- (2) Die Partner sind keine Mitglieder des Verbandes. Ihnen stehen keine mitgliedschaftlichen Rechte zu.
- Voraussetzung für den Erwerb der Partnerschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Weder die Annahme des Antrags noch dessen Ablehnung muss begründet werden. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und vollständiger Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages wird die Partnerschaft wirksam. Bei Partnerschaften ohne Aufnahmegebühr und Beitrag wird diese mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.

- (4) Die Partnerschaft ist höchstpersönlich. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Die Partner treffen die Pflichten der Mitglieder, wie sie in § 5 Abs. 3 festgelegt sind, entsprechend.
- (6) Für das Ende der Partnerschaft gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Darüber hinaus endet die Partnerschaft durch den Tod des Partners.

### § 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. das Präsidium, sowie
- 4. der Ausschuss der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

# § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gem. § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Anzahl der Stimmrechte ordentlicher Mitglieder richtet sich nach der Größe der in Niedersachsen gelegenen Waldfläche des jeweiligen Mitgliedes:
  - Mitglieder mit einer Mitgliedsfläche bis zu 100 ha haben 1 Stimme;
  - Mitglieder mit einer Mitgliedsfläche über 100 ha bis zu 500 ha haben 2 Stimmen;
  - Mitglieder mit einer Mitgliedsfläche von über 500 ha haben 2 Stimmen zuzüglich jeweils einer weiteren Stimme je angefangene 1.000 ha über 500 ha Mitgliedsfläche hinaus.

Assoziierte Mitglieder haben je angefangene 5.000, - € Mitgliedsbeitrag eine Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden, im Übrigen, wenn es der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet, im Verhinderungsfalle durch einen der Vizepräsidenten. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitgliedern, die dem Verband eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt.

  Abweichend von § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort

teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Möglich ist auch die Durchführung der Mitgliederversammlung in hybrider Form (Präsenzversammlung, an der Mitglieder auch elektronisch teilnehmen können).

- (6) Der Vorstand hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zu treffen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (7) In der Einladung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens darzustellen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte. Die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffenden Beschlussfassungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist in diesen Fällen unzulässig.
- (9) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen. Die Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift steht jedem Mitglied offen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden (Umlaufverfahren). Über die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet der Vorstand. Am Umlaufverfahren sind alle Mitglieder zu beteiligen. Ein Beschluss ist im Umlaufverfahren wirksam gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit aller Stimmen der Mitgliederversammlung dem schriftlich übermittelten Antrag schriftlich oder elektronisch fristgerecht zustimmen. Die Zustimmungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen und ist im Beschluss des Vorstandes über die Durchführung des Umlaufverfahrens festzulegen. Das Datum des Fristablaufes ist den Mitgliedern mit dem Antrag schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand gibt den Mitgliedern das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Frist bekannt.
- (11) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Hierzu bedarf es einer Vollmacht. Jedes Mitglied bzw. dessen organschaftlicher Vertreter darf höchstens ein weiteres Mitglied oder dessen organschaftlichen Vertreter vertreten.

# § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums;
- 2. Wahl der Rechnungsprüfer;
- 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- 4. Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts sowie des Kassenberichts der Rechnungsprüfer;
- 5. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- 6. die Festsetzung der Beitragsordnung;
- 7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
- 8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach § 4;
- 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- 10. Der Präsident, die Vize-Präsidenten und die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten, welches auch pauschalisiert werden kann. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

### § 10 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) einen aus 14 Personen bestehenden Vorstand. Die Wahlperiode beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ende der Wahlperiode des bisherigen Vorstandes. Eine Gesamtabstimmung ist zulässig.
- (2) Mitglied des Vorstandes sind 9 Vertreter der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, 2 Vertreter der Einzelmitglieder und jeweils 1 Vertreter des Kommunal- und des Genossenschaftswaldes sowie des Landvolks Niedersachsen Landesbauernverband e.V.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und im Präsidium.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so findet durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung unter 8, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Ein gewählter Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Vertreter. Sie soll schriftlich oder auf elektronischem Wege und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen

- geschehen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen zu laden.
- (8) Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden, die Sachverhalte für die Vorstandsarbeit vor- und aufbereiten sollen. Die Ausschussvorsitzenden werden zwecks Unterrichtung des Vorstands zu den Vorstandssitzungen geladen.

### § 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Aufstellung des Haushaltsplanes; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- 2. Festlegung der Geschäftsordnung, nach denen die Aufgaben des Vorstandes erfüllt werden sollen;
- 3. Anstellung einer Geschäftsführung und ggf. weiterer Mitarbeiter/-innen, sowie die Regelung der Anstellungsbedingungen;
- 4. Erarbeitung der Beitragsordnung;
- 5. Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen; davon ausgenommen ist der Ausschuss nach § 14
- 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach 8 4.
- 7. Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied oder einen Ehrenpräsidenten zu ernennen;
- 8. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse derselben.

### § 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen gelten § 10 Absätze (1), (4) und (5) sinngemäß.
- (2) Es führt die Geschäfte des Verbandes, soweit der Vorstand nicht zuständig ist, und bedient sich dazu der Geschäftsführung.
- (3) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### § 13

### Bezirksversammlungen

- (1) Die Vorstände der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die Mitglieder des Waldbesitzerverbandes Niedersachsen e.V. sind, bilden zwei Bezirksversammlungen. Die Bezirksversammlung Weser-Ems umfasst die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf dem Gebiet des ehemaligen Waldbesitzerverbandes Weser-Ems. Die Bezirksversammlung Hannover umfasst die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf dem Gebiet des ehemaligen Waldbesitzerverbandes Hannover.
- (2) Die Bezirksversammlungen haben folgende Aufgaben:
  - a) Sie wählen die Mitglieder des Ausschusses der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Die Bezirksversammlung Weser-Ems wählt drei Mitglieder, die Bezirksversammlung Hannover sechs Mitglieder des Ausschusses. Die Wahl erfolgt jeweils auf vier Jahre. § 10 Abs. 4 gilt sinngemäß.
  - b) Sie entscheiden über grundsätzliche Angelegenheiten, die forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse betreffen.
- (3) Die Bezirksversammlungen sollen mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden, schriftlich oder auf dem elektronischen Wege. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 Absätze 3 11 mit der Maßgabe, dass statt des Vorstandes der Ausschuss der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse über die Form der Versammlung und die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet.

### § 14

### Ausschuss der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

- (1) Der Ausschuss der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besteht als ständiger Ausschuss. Seine Mitglieder werden gem. § 13 Abs. 2a) von den Bezirksversammlungen gewählt.
- (2) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt bei Bedarf durch den Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens acht Tagen. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse,
  - b) Wahl eines Vorsitzenden aus seiner Mitte,
  - c) Wahl der Vorsitzenden der Bezirksversammlungen aus seiner Mitte.
- (4) Einstimmig gefasste Beschlüsse sollen vom Verband umgesetzt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 Absatz 5.

### § 15 Untergliederung

- (1) Der Waldbesitzerverband kann durch Beschluss des Präsidiums organisatorisch selbständige Untergliederungen bilden. Solche Untergliederungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss und der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
- (2) Mindestens einmal jährlich soll eine Versammlung der Untergliederung einberufen werden. Das Nähere regelt die Satzung der Untergliederung. Die Untergliederungen können eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Vertreter der Untergliederungen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Dies beinhaltet das Rede- und Antragsrecht.

### § 16 Auflösung des Verbandes, Liquidation

- (1) Über die Auflösung kann nur in einer in Präsenz abgehaltenen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch das Präsidium. Die Mitgliederversammlung kann in Ansehung des Auflösungsbeschlusses statt des Präsidiums andere Personen zu Liquidatoren bestellen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Nach dem Beschluss über die Auflösung hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens mit einfacher Mehrheit zu beschließen.